



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 28.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-053-2 für den Bereich Stadionstraße/ Merowingerstraße/ Willy-Brandt-Straße erneut öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 04.10.2016 bis zum 28.10.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| montags bis freitags | von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr |
| montags und mittwochs | von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr |
| dienstags und donnerstags | von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr |
| freitags | |
| öffentlich aus. | |

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 1-053-2 keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft hat. Des Weiteren sind auf Grund der geplanten Durchgrünung des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 29.09.2016

Die Bürgermeisterin
Northing